

**1. Änderungstarifvertrag
vom 21. Januar 2011
zum Tarifvertrag
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die
Humboldt-Universität zu Berlin
(TVÜ-Länder HU)
vom 27. September 2010**

Abschluss:	21. Januar 2011
Gültig ab:	01. April 2010
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2017

**In Umsetzung der Verpflichtung zur Übernahme des
Tarifabschlusses des Landes Berlin zum 01. November 2010
wird mit Wirkung vom 01. April 2010 der
Tarifvertrag
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die
Humboldt-Universität zu Berlin
(TVÜ-Länder HU)
vom 27. September 2010
durch folgende Fassung ersetzt:**

**Tarifvertrag
zur Übernahme des TVÜ-Länder für die
Humboldt-Universität zu Berlin
(TVÜ-Länder HU)
Vom 21. Januar 2011**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übernahme des TVÜ-Länder
- § 3 Maßgaben zum TVÜ-Länder
- § 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Zwischen der
Humboldt-Universität zu Berlin

einerseits

und der
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Berlin-Brandenburg -
sowie der
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Ab 01. April 2010 findet für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) Anwendung.

Hierzu werden Maßgaben vereinbart, die als spezifische Regelungen den TVÜ-Länder ergänzen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Humboldt-Universität zu Berlin (Arbeitgeber).

§ 2 Übernahme des TVÜ-Länder

Mit Wirkung vom 01. April 2010 gelten für die Beschäftigten der Humboldt-Universität zu Berlin der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben.

Protokollerklärung zu § 2:

Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TVÜ-Länder oder des TV-L. Dies gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVÜ-Länder oder des TV-L verwiesen wird. Insofern gelten die Regelungen des TVÜ-Länder oder des TV-L in der Fassung dieses Tarifvertrags.

§ 3 Maßgaben zum TVÜ-Länder

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung: „Unterbrechungen von bis zu drei Monaten sind unschädlich.“
2. § 1 Abs. 3 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass die Worte „MTArb / MTArb-O“ durch „BMT-G/ BMT-G-O“ ersetzt werden.
3. § 3 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 3:

¹Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. März 2010.

³Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt.

⁴Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG – 6 AZR 148/09 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.“

4. § 4 Abs. 1 TVÜ-Länder wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„4. Für die Überleitung der Arbeiterinnen und Arbeiter gilt anstelle der Anlage 2 die Anlage 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005.“
5. § 5 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - A. In § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz TVÜ-Länder werden die Worte „findet der TV-L am 01. November 2006“ durch die Worte „findet der TV-L HU oder ein dem TV-L HU vergleichbarer Tarifvertrag am 01. April 2010“ ersetzt.
 - B. In § 5 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
 - C. In § 5 Abs. 3 Satz 3 TVÜ-Länder werden die Worte „§ 23 Absatz 1 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 21 Absatz 1 Buchstabe a BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
 - D. § 5 Abs. 2 und 3 TVÜ-Länder wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 2 und 3:
Das Vergleichsentgelt umfasst auch den Sockelbetrag gemäß § 2 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr. 1 für die Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Februar 2010.“

6. § 6 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. Die Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 wird durch folgende Protokollerklärung ersetzt:
„¹Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird abweichend von Satz 2 und 3 vom 01. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 TV-L erhöht. ²Zur Ermittlung der Höhe der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 dieser Protokollerklärung zum 1. August 2011 wird das auf dem Rechtsstand vom 31. März 2010 festgestellte Vergleichsentgelt um 65 Euro vermindert, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgelterhöhungen im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) vom 01. November 2006 bis zum 31. März 2010 angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz festgesetzt. ³Nach dem 30. September 2011 wird die individuelle Zwischenstufe zum gleichen Zeitpunkt um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang angehoben wie die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe; d. h., dass vom 01. Oktober 2011 an bei jeder allgemeinen Entgeltanpassung gemäß § 15 Absatz 2 TV-L das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe auf 100 v. H. erhöht, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgeltanpassungen im Länderbereich angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz neu festgesetzt wird.“
 - B. Die Protokollerklärung zu § 6 Abs. 4 wird durch folgende Protokollerklärung ersetzt: „Die Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.“
7. § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ bzw. an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“ treten.
8. § 8 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 01. November 2006“ die Worte „spätestens am 01. August 2011“.
 - B. § 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt: „⁵Wenn die Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach dem 31. Juli 2011 zu erfolgen hat, ist das Vergleichsentgelt in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L zu ermitteln. ⁶Satz 2 und Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gelten entsprechend.“
 - C. Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt nicht.
9. § 9 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Buchstabe b Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 01. November 2006“ die Worte „spätestens am 01. August 2011“.
 - B. § 9 Abs. 2 a Satz 2 und Abs. 3 Buchst. b Satz 3 sowie Buchst. c Satz 2 gelten nicht.
 - C. An die Stelle der Protokollerklärungen zu § 9 Absatz 4 tritt folgende Protokollerklärung: „Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.“

- D. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung:
- „Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:
¹Die Besitzstandszulage verändert sich vom 01. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
10. § 10 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. § 10 Satz 4 gilt in folgender Fassung: „⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 Absatz 3 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 3 BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O entsprechend.“
- B. Folgende Protokollerklärung zu § 10 Satz 6 wird eingefügt:
- „Protokollerklärung zu § 10 Satz 6:
¹Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich vom 01. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
- C. § 10 Satz 8 gilt in folgender Fassung: „⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt.“
11. § 11 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
- B. In der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Ziff. 3 wird „TV-L“ ersetzt durch „TV-L HU oder einen dem TV-L HU vergleichbaren Tarifvertrag“.
- C. Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „¹Die Besitzstandszulage erhöht sich vom 01. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“
12. § 14 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 14 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.
- B. In § 14 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb-O“ das Wort „§ 37 BMT-G-O“ und an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb“ die Worte „§ 37 BMT-G i. V. m. §§ 9, 9a des BTV Nr. 1 zum BMT-G“.
13. § 15 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2010 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2011 gelten die im März 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. ²Die Regelungen des TV-L HU gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.“
- B. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2010“ ersetzt.
- C. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „MTArb“ durch das Wort „BMT-G“ und die Worte „§ 49 Absatz 4 MTArb“ durch die Worte „§ 42 Absatz 5 BMT-G“ ersetzt.

- D. § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „³Für aus dem Geltungsbereich des BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte gelten abweichend von Satz 1 § 42 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 10 BTV Nr.1 zu § 42 BMT-G/BMT-G-O bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags der Länder fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“
- E. In § 15 Absatz 4 werden die Worte „§ 48a MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 41a BMT-G/BMT-G-O“ und die Worte „Kalenderjahr 2006“ durch die Worte „Kalenderjahr 2010“ und jeweils die Worte „Kalenderjahr 2007“ durch die Worte „Kalenderjahr 2011“ ersetzt.
14. Die Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Worte „§§ 25, 37 MTArb/MTArb-O“ die Worte „§§ 25 Absatz 4, 28 Absätze 1 und 2 und 28a BMT-G/BMT-G-O“ treten.
- B. Satz 4 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt wird durch folgenden Halbsatz ergänzt: „; die Regelung findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung“.
15. § 17 TVÜ-Länder findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- A. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „§§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2“ ersetzt durch „§ 2 Absatz 1 bis 4 des Berliner Bezirkstarifvertrags Nr. 2 zum Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G/BMT-G-O einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses der Anlage 1“.
- B. § 17 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärungen eingefügt werden:
- „Protokollerklärung zu § 17 Absatz 1:
Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt:
- ¹Sind in Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte, mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals, bestimmte Erfahrungen, eine Vorbildung oder eine Ausbildung gefordert, sind diese bei der Zuordnung des Aufgabengebiets zu einem Tätigkeitsmerkmal als Regelanforderung heranzuziehen (Bewertung).
- ²Bei der individuellen Eingruppierung der oder des Beschäftigten führt das Fehlen der geforderten Erfahrungen, Regelvor- oder -ausbildung jedoch nicht zu einer niedrigeren Eingruppierung. Über die Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers für das konkrete Aufgabengebiet wird bei der Auswahl entschieden.
- ³Übergeleitete Beschäftigte, die wegen des Fehlens einer geforderten Erfahrung, Regelvor- oder -ausbildung niedriger eingruppiert wurden, können auf Antrag bis zum 31. März 2011 gemäß Satz 2 neu eingruppiert und auf dieser Basis übergeleitet werden.“
- C. Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 6 findet keine Anwendung.

D. § 17 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung hinzugefügt wird:

„2. Bei Eingruppierungen ab dem 01. April 2010 findet für die Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen anstelle der Anlage 4 die Anlage 3 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 Anwendung.“

E. In § 17 Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung hinzugefügt wird:

„Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 1:

¹Für die Beschäftigten, auf deren Tätigkeit am 31. März 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gelten die Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O fort. ²Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L. ³An die Stelle der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts. ⁴Für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-Länder finden bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung finden die bisherigen Regelungen für die Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMTG/BMTG-O Anwendung.“

16. § 18 Absatz 2 TVÜ-Länder gilt mit folgenden Maßgaben:

A. An die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ treten jeweils die Worte „BMT-G/BMT-G-O“.

B. Es wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung § 18 Abs. 2:

Auch die Übertragung einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a und b BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O gilt als Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2.“

17. § 19 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass folgende Protokollerklärung angefügt wird:

„Protokollerklärung zu § 19 Abs. 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten besonderen Tabellenwerten gelten längstens bis zum 30. November 2017 folgende Beträge:

E 2 Ü (zu Absatz 1)

a) in der Zeit vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971

b) vom 01. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23

c) Vom 01. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

E 13 Ü (zu Absatz 2)

- a) in der Zeit vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425

- b) vom 01. August bis zum 30. September 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23

- c) Vom 01. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

E 15 Ü (zu Absatz 3)

- a) in der Zeit vom 01. April 2010 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.340	4.815	5.265	5.565	5.635

- b) vom 01. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04

- c) Vom 01. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

18. Die Protokollerklärung zu § 20 Abs. 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„¹Für die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 gilt vom 01. August 2011 an der jeweilige Bemessungssatz gem. § 15 Absatz 2 TV-L. ²Die Beträge vermindern sich danach erstmals zum 01. August 2011 auf

in den Entgeltgruppen	Euro
5 bis 8	43,46
9 bis 13	48,89

³Die Beträge nach Absatz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 31. Oktober 2010 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 15 Absatz 2 TV-L die Tabellenanpassungen übernommen werden.“

19. § 21 TVÜ-Länder findet keine Anwendung.

20. § 22 TVÜ-Länder gilt mit der Maßgabe, dass die Worte „§ 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 26a Absatz 1 Unterabsatz 2 BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt werden.
21. Die Anlage 1 TVÜ-Länder gilt mit folgenden Maßgaben:
- A. Teil A – Ersetzte Tarifverträge – wird um folgende Ziffern ergänzt:
- „5. Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - vom 31. Januar 1962 in der Fassung vom 31. Januar 2003.
6. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe -(BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990 in der Fassung vom 31. Januar 2003.“
- B. Teil C – Fortgeltende Tarifverträge – wird durch folgende Protokollerklärung ergänzt:
- „Protokollerklärung:
Die Tarifverträge gemäß der vorstehenden Nrn. 1, 2 und 9 gelten bis zum 31. Juli 2011 nicht im Tarifgebiet Ost; vom 01. August 2011 an findet der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV Soz-Ab-L) vom 12. Oktober 2006 keine Anwendung mehr.“
22. ¹Die im TVÜ-Länder (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 01. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte um den Zeitraum vom 01. November 2006 bis zum 31. März 2010 hinausgeschoben. ²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:
1. § 8 Abs. 3 Satz 4,
 2. in § 11 Abs. 1 tritt in der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 4 an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Dezember 2010“,
 3. in § 11 Abs. 1 tritt in der Protokollerklärung Nr. 3 Satz 4 an die Stelle des Datums „01. März 2009“ das Datum „01. April 2010“,
 4. In § 11 Abs. 3 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt durch „31. Dezember 2010“.
 5. in § 13 Abs. 3 Satz 3 tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „31. August 2010“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Dezember 2010“,
 6. in § 28 Abs. 1 tritt an die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ das Datum „31. Juli 2011“, an die Stelle des Datums „01. November 2006“ das Datum „01. August 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Januar 2007“ das Datum „31. Juli 2011“,
 7. in der Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A tritt an die Stelle des Datums „01. März 2009“ das Datum „01. April 2012“.
23. Die Verweise auf den „TV-L“ im TVÜ-Länder werden ersetzt durch „TV-L HU“.

§ 4 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft.
- (2) Soweit ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten; das gilt auch für die Kündigung von Teilen eines Tarifvertrags. Dies hat zur Folge, dass die gekündigten Tarifverträge, oder Teile davon, nur noch im Wege der Nachwirkung gelten, bis nach § 2 anzuwendende Tarifverträge abgeschlossen sind, mit denen die gekündigten Tarifverträge, oder Teile davon, abgelöst werden. Ferner endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrags für die Dauer der Nachwirkung die Friedenspflicht.
- (3) Bereits gezahlte Unterschiedsbeträge, die aus Unterschieden zwischen Ansprüchen der Beschäftigten nach bisherigem Tarifrecht und den Ansprüchen aus dem zum 01. April 2010 in Kraft gesetzten Tarifrecht resultieren, werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis zum Vollzug der Überleitung weder geltend gemacht noch zurück gefordert. Dies gilt nicht für Zahlungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des TVÜ-Länder HU.
- (4) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Anwendungs-Tarifvertrag Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. April 2004 außer Kraft.
- (5) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin, 21. Januar 2011

Humboldt-Universität zu Berlin
Präsident

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -

Niederschriftserklärung

1. Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
2. Wenn ein nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrags anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen der tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung des Tarifrechts der Länder (TdL) im Land Berlin.
4. Die HU gibt die entsprechend den Maßgaben des TVÜ-Länder HU angepasste Fassung des TVÜ-Länder in einer für die Beschäftigten einfach zugänglichen Weise bekannt.
5. Auswirkungen des neuen Tarifrechts auf einzelvertragliche Vereinbarungen

¹Einzelvertragliche Vereinbarungen über die Zahlung einer höheren Vergütung/eines höheren Lohnes als der/des tarifvertraglich zustehenden werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt. ²Werden Beschäftigte übertariflich nach einer höheren Vergütungs-/Lohngruppe als der zustehenden eingruppierungsmäßig behandelt (z. B. nach den Regelungen der VBSV 2000 oder des Haushaltsstrukturgesetzes 1997) wird auch bezüglich der höheren Vergütungs-/Lohngruppe eine Überleitung nach den Regelungen des TVÜ-Länder in der Fassung dieses Tarifvertrages durchgeführt. ³Dies gilt entsprechend, wenn eine übertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der/dem aufgrund der Eingruppierung zustehenden Vergütung/Lohn und der/dem tarifvertraglich zustehenden gezahlt wird.

6. Zur Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des TVÜ-Länder HU:

Für die Berechnung der Entgelt- bzw. Bemessungssatzanpassungen nach dem 01. August 2011 kann vom jeweils zuletzt maßgebenden Entgelt aus der individuellen Endstufe ausgegangen werden.

Beispiel 1:

Das Entgelt nach der individuellen Endstufe beträgt am 01. August 2011 3.000 €. Zum 01. Oktober 2011 wird die Tarifierhöhung vom Länderbereich übernommen, welche die Entgelte dort um 40 € und anschließend um 2 % angehoben hat.

1. Schritt

Erhöhung auf das Niveau des Länderbereichs bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.000 \text{ €} : 97 \text{ v. H.} = 3.092,78 \text{ €},$$

2. Schritt

Übernahme der Tariferhöhung:

$$a) 3.092,78 \text{ €} + 40 \text{ €} = 3.132,78 \text{ €}$$

$$b) 3.132,78 \text{ €} + 2 \text{ v. H.} = 3.195,44 \text{ €},$$

3. Schritt

Anwendung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.195,44 \text{ €} \times 97 \text{ v. H.} = \underline{3.099,58 \text{ €}}.$$

Beispiel 2:

Im Jahr 2012 wurden die Entgelte um 3 % angehoben, so dass sich das Entgelt aus der individuellen Endstufe vom Beispiel 1 auf 3.192,57 € erhöht hat. Zum 01. April 2013 wird die Tariferhöhung vom Länderbereich übernommen, die die Entgelte dort erneut um 3 % angehoben hat. Außerdem erhöht sich der Bemessungssatz von 97 % auf 97,5 %.

1. Schritt

Erhöhung auf das Niveau des Länderbereichs bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.192,57 \text{ €} : 97 \text{ v. H.} = 3.291,31 \text{ €}$$

2. Schritt

Übernahme der Tariferhöhung:

$$3.291,31 \text{ €} + 3 \text{ v. H.} = 3.390,05 \text{ €}$$

3. Schritt

Anwendung des Bemessungssatzes von 97,5 v. H.:

$$3.390,05 \text{ €} \times 97,5 \text{ v. H.} = \underline{3.305,30 \text{ €}}.$$

Die Berechnungsmethode gilt auch für individuelle Zwischenstufen.